

Empfehlungen der Schadenleiterkommission des SVV

Kapitel / Branche :

Nr. 4/1998

Datum: 13.05.1998

Revision:

Titel:

Regresskodex für alle Gesellschaften des SVV

Regresskodex für alle Gesellschaften des SVV

Im Bestreben, auch in der abkommenslosen Zeit im eigenen, aber vor allem auch im Interesse unserer Kunden, eine geziemende Regresskultur zu pflegen, empfiehlt die SLK folgende Regressregeln:

- Wir regressieren nur dann, wenn wir eine genügende Grundlage haben, d.h. wenn wir auch die Ueberzeugung haben, der Regress sei berechtigt und wir auch in aller Oeffentlichkeit dazu stehen können.
- Wir lehnen nur dann ab, wenn wir eine genügende Grundlage haben, d.h. wenn wir auch die Ueberzeugung haben, die Ablehnung sei berechtigt und wir auch in aller Oeffentlichkeit dazu stehen können.
- Analoges gilt bei der Diskussion der Haftungsquoten, bzw. des Umfangs von Schadenersatz- und/oder Regressansprüchen.
- Wir schieben nicht ab, d.h. der erstangegangene Versicherer erledigt. Vorbehalten bleiben selbstverständlich die Rechtslage (z.B. gesetzliche Vorleistungspflicht) oder die Wahl des Geschädigten/Versicherten. Mitbeteiligte Versicherer können in die Fallbearbeitung einbezogen werden.
- Wir verrechnen nicht, d.h. jeder Fall wird individuell beurteilt und erledigt.
- Es gibt keine Solidarität im Regress, d.h. der regressierende Versicherer teilt seine Forderung bei der ersten Regressnahme auf alle mitbeteiligten Gesellschaften auf.
- Es gibt nicht mehr als einen doppelten Schriftenwechsel. Danach wird der Fall mündlich (z.B. telefonisch) diskutiert. Wird keine Einigung gefunden, geht der Fall an die nächsthöhere gesellschaftsinterne Instanz. Findet auch auf dieser Ebene keine Einigung statt, wird der Fall für eine Direktionsbesprechung notiert.
- Regressbegehren sind zügig zu behandeln.
- Sind mehrere Haftpflichtige, bzw. Haftpflichtversicherer an einem Fall beteiligt, ohne dass im externen Verhältnis die Verantwortung, bzw. Zuständigkeit klar erscheint, bilden wir eine Schadenerledigungsgemeinschaft (vgl. SLK-MD 1/1980).